Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 27. Октября 1861. № 124. Freitag, den 27 October 1861.

Insectenverheerungen der Rübenfelder in Süd-Rußland.

Das südliche Rußland ist durch Klima und Boden ein für den Bau der Zuckerrübe außerordentlich günstiges Land. Bei ganz gewöhnlicher Bodenbearbeitung mit unvollkommenen Instrumenten sind Ernten von 150 Tschetw. auf 1 Dessätine nicht selten, und der Zuckergehalt ist durchschnittlich 9°, auf ungedüngtem Boden selbst 12°. Der Ertrag an Sandzucker ist 28 Pfund (von 1 Berkowez zu 12 Pud). Auch von der kaiserl. Regierung wird die Zuckerfabrikation ungemein begünstigt. Alle Maschinen und Apparate für die Zuckerfabriken sind vom Eingangs-Zolle befreit, die Steuern sind unbeträchtlich und werden ohne Plackereien nach dem Quadratinhalte der Preßstempel jährlich nach beendigter Campagne erhoben. Die meisten Grundbesitzer wenden sich darum ausschließlich diesem Industriezweige zu, welcher gegenwärtig durch 444 Zuckerfabriken ausgebeutet wird. Alle anderen landwirthschaftlichen Gewerbszweige, wie Viehzucht, Getreidebau, Gärtnerei, Bienenzucht 2c. und auch die Waldwirthschaft treten vor ihm gänzlich in den Hintergrund. Um so unheilvoller werden die Verheerungen der Rübenfelder durch Insekten, welche von Jahr zu Jahr ausgebreiteter werdende Mißernten herbeiführen.

In traurigem Andenken stehen den Kiewschen Landwirthen noch die Jahre 1848, 1855 und 1859, in welchen die Raupe eines kleinen Schmetterlings, Scopula stycticalis, die Rüben, nachdem sie schon verzogen waren und das dritte Blätterpaar angesetzt hatten, gänzlich abfraß, also zu einer Zeit, wo es zu spät war, neue Aussaaten zu machen. Die meisten Fabriken standen damals still, andere arbeiteten nur einen bis zwei Monate. Und diese Calamität ist leider auch ferner zu befürchten, da nach bisherigen Erfahrungen das Wiedererscheinen der Raupe nur zu wahrscheinlich ist.

Im vorigen Jahre verheerte die vorher im Tulaschen mehrmals schädlich aufgetretene Cassida nebulosa L auch im Kiewschen Gouvernement Felder von 20 bis 30 Dessätinen. Glücklicherweise fand sich dieser Blätterschaber erst ein, als die Rüben schon ziemlich groß waren, so daß dieselben sich nach eingetretenem Regen wieder erholten.

Im heurigen Jahre haben vorzugsweise Rüsselkäfer ungeheure Verwüstungen angerichtet. In der Zeit vom 27. April bis zum 4. Mai sind im Kiewschen Gouvernement auf den meisten Gütern alle Rübenfelder abgefressen worden, und Oekonomien von 400, 500, ja 800 Dessätinen mußten gänzlich umgesäet werden. Zu Anfang des Juni sind dann auf vielen Feldern die neuen Saaten abermals abgefressen und selbst vierblätterige Rüben um diese Zeit noch vernichtet worden. Sehr häufig war in diesem Jahre, zumal auf Boden, der mehre Jahre brach gelegen hatte, oder auf altem Steppenboden, Lethrus cephalotus L., Knospenschneider, welcher die ganzen Blätter abschneidet und sie für seine Brut in die Erde zieht. Der schlimmste dieser hungerigen Gäste ist aber Cleonus punctiventris Germ. Er erscheint um die Mitte des April, also mit dem Aufgange der Saaten, und setzt seine Zerstörungen bis Mitte Mai fort. Ein einziger Käfer ist im Stande, in 24 Stunden eine Rübe mit 2 Paar Blättern rein aufzufressen. Kommt er auf Rüben, die eben erst aufgehen, deren erstes Blätterpaar also an gekrümmtem Stiele mit der Spitze noch in der Erde steckt, so zerbeißt er den Stiel, frißt ihn bis zur Erde ab und läßt das Uebrige liegen, auf welche Weise er Hunderte von Pflanzen vernichtet. Man denke sich nun die Millionen von Käfern, mit welchen die Felder überflutet werden, um einen Begriff von ihrer Schädlichkeit zu erhalten.

Im Kiewschen Gouvernement z. B. bestehen 79 Fabriken; die Aussaat für jede ist durchschnittlich etwa 500 Dessätinen, zusammen also etwa 40,000 Dessätinen. Davon wurde, gering gerechnet, die Hälfte durch die Käfer vernichtet, darauf umgesäet und abermals etwa zur Hälfte abgefressen, so daß also 30,000 Dessätinen Saaten verloren gehen, was einem Verluste von 300,000 Rbl. gleichkommt. Der Ertrag umgesäeter Rüben mindert sich gegen die Ernte von erster Saat um 15 bis 20 pCt., also, den geringsten Ertrag von 120 Berkowez angenommen, pr. Dessätine um 20 Berkowez à 1 Rbl. Der Zuckergehalt der geernteten 100 Berkowez mindert sich gleichermaßen um 1° — $7^1/_2$ Pud Sandzucker à 5 Rbl. Der effective Verlust an der Ernte in diesem einzelnen Gouvernement beträgt mithin weitere 2,025,000 Rbl. Und dieser große Verlust tritt noch sehr zurück gegen die Einbuße der Rente vom Boden, der ganz ohne Ernte bleibt, und von den 79 Fabriken, die gar nicht oder nur kurze Zeit zu arbeiten vermögen!

Die Verheerungen der genannten Käfer und Raupen, zu welchen sich noch andere, mehr oder minder hartnäckig auftretende, namentlich aus der Familie der Cleoniden und die Erdraupe von Noctua segetum gesellen, nehmen seit etwa 10 Jahren einen immer ausgedehnter werdenden Umfang an, und die Befürchtung, daß der Rübenbau in den heimgesuchten Gouvernements in gar nicht ferner Zeit gänzlich eingestellt werden müsse, wie es anderwärts mit dem Rapsbau hat geschehen müssen, ist keineswegs übertrieben. Man hat sich in der That schon nach andern Zuckerpflanzen umgesehen, aber keinem scheint Boden und Klima so zuzusagen wie der Rübe.

Was geschieht nun zur Abwehr dieser in ihren Folgen unberechenbaren Calamität?

Die meisten Grundbesitzer lassen die Käfer ꝛc. ruhig auf ihren Feldern hausen, warten einen Regen ab, um die Rüben umzusäen, die dann zum zweiten und auch wohl dritten Male abgefressen werden, und bestellen die Felder schließlich mit — Hirse. Andere sammeln die Käfer auf, aber nicht früher als bis sie schon mitten in den Rübenfeldern hausen und mit ihrem Fraße bald zu Ende sind. Nur auf einigen Gütern, namentlich beim Grafen Bobrinski in Smela, suchte man die Felder durch kleine Kanäle mit steilen Wänden zu isoliren und sammelte die hineingefallenen Käfer; waren sie aber aufgeflogen, so suchte man sie unmittelbar neben den Kanälen auf. (Es ist anzunehmen, daß die Rüsselkäfer zur einen Hälfte auf die Felder *fliegen*, zur andern Hälfte auf dieselbe *laufen*.) In neuester Zeit zieht man zwischen je 50 Reihen Pflanzen kleine Gräben oder Rinnen mit Fallgruben, welche mit einem Erdbohrer von Blech in Entfernungen von 1 Arschin ausgehoben werden. Da nun die Käfer die Eigenthümlichkeit haben, daß sie, einmal in die Rinnen gerathen, nicht seitwärts über die flachen Ränder gehen, sondern längs der Rinnen laufen, so fallen sie leicht in die Gruben, aus welchen sie von Kindern aufgesammelt werden. In jeder Oekonomie gingen vom 20. April bis 15. Mai täglich 40—50 Kinder an den Rinnen und Gruben auf und ab, und jedes Kind fing täglich seine Sammelbüchse mit etwa 1000 Käfern voll. Der Erfolg ist aber auch augenscheinlich, denn während auf den meisten andern Gütern die Rübenfelder rein abgefressen waren, wurden auf den Bobrinskischen Gütern von einer Aussaat von 2000 Dessät. drei Viertheile gerettet.

Freilich sind das nur Palliativmittel, und eine völlige Ausrottung dieses gefürchteten, immer wiederkehrenden Rübenfeindes ist bei seiner zähen, jeder Witterung trotzenden Natur und der völligen Unkenntniß seiner Lebensweise kaum denkbar. Die Zuckerfabrication wird sich über lang oder kurz vor diesem hartnäckigen Uebel in weniger feindselige Gegenden flüchten müssen, wo jungfräulicher Boden, günstiges Klima und Wald in Hülle und Fülle ist.

(Fedor *Udaroff*.)

Publication, betreffend die Verpachtung eines im Orrenhofschen Kronsforste belegenen Obrockstücks.

Mit Beziehung auf die im officiellen Theile der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 27. Oct. c., Nr. 124 enthaltene Publication des Baltischen Domainenhofes vom 24. Oct. d. J., Nr. 14,819, in Betreff des auf den bei demselben am 24. und 27. Nov. d. J. abzuhaltenden Torgen zu verpachtenden, ganz in der Nähe des Ostsee-Strandes belegenen Orrenhofschen Kronforst-Obrockstücks, bringt der Domainenhof Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Das zur Verpachtung gelangende Obrockstück, dessen äußerste westliche Seite nur etwas über 1 Werst vom Meere entfernt und welches von drei Seiten von dem Orrenhofschen Kronforste, von der dem Meere zugewandten westlichen Seite aber von Bauerländereien des Krongutes Orrenhof begrenzt wird, ist ein im Jahre 1858 ausgebrannter Theil des Orrenhofschen Forstes und nimmt einen Flächenraum von $281\frac{1}{2}$ Dessätinen ein. Dasselbe war vor dem Brande mit Gränen, Birken, Ellern und Espen bestanden. Der Boden des Obrockstücks hat fast durchgängig Lehm zum Untergrunde. Die obere Bodenschicht besteht theils aus lehmigem Sande, theils aus Moor und eignet sich sowohl zu Ackerland, als auch zu Heuschlag, bedarf aber seiner niedrigen Lage wegen der Entwässerung, welche jedoch leicht auszuführen ist.

Die Bedingungen, unter welchen das Obrockstück verpachtet werden soll, sind folgende:

1) dasselbe wird auf 24 bis 48 Jahre in Arrende vergeben;
2) die Parcellirung des Obrockstücks wird dem Pächter freigestellt und ihm auch gestattet, an verschiedenen, ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Stellen Gebäude nach seinem eigenen freien Ermessen aufzuführen.
3) Der Pächter des Obrockstücks hat sowohl das zum Erbau der Gebäude erforderliche Bauholz, als auch das Brennholz zu den taxenmäßigen Preisen anzukaufen.
4) Der Pächter ist verpflichtet, die von ihm zu errichtenden Gebäude nach Ablauf der Pachtzeit der Krone zu deren Eigenthum in gutem Zustande zu übergeben.

Riga-Schloß, den 24. Oct. 1861. Nr. 14,820.

Der Druck wird gestattet. Riga den 27. October 1861. Censor C. Alexandrow.

Angekommene Fremde.

Den 27. October 1861.

Stadt London. Hr. Kaufmann Uckscher nebst Gattin, Hr. Gutsbesitzer v. Beinarowitsch, Hr. Kaufmann Uckscher nebst Familie von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Rittmeister v. Brümmer, Hr. Fabrik-Director Felser aus Livland; Hr. v. Kraus aus Kurland; Hr. Maler Döring von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Bevollmächtigter Radolinsky von Kolup; Hr. Gutsbesitzer Rudnizky von Dünaburg; Hr. Kaufmann Losozinsky von Wilna; Hr. Gutsbesitzer v. Panzer, Hr. Agronom Wiberg aus Livland; Frau v. Posutowitz von Schaulen.

Scotch Arms. Hr. Schiffscapitain Ontjes aus dem Auslande; Hr. v. Wittenheim aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 21. Oct. 1861.

	pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	4 3	80
Hafergrütze - - - - - -	4	—
Gerstengrütze - - - - - -	3 2	80
Erbsen - - - - - - - - -	—	—
	per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	2 50	60
Weizenmehl - - - - - -	4 4	60
Kartoffeln pr. Tschet. -	80	100
Butter pr. Pud - - -	8 7	80
Heu „ „ K. - - -	—	45
Stroh „ „ „ - - -	35	40
	per Faden.	
Birken-Brennholz - -	5 6	—
Birken- und Ellern- -	—	4

Ellern- - - - per Faden	5 4	25
Fichten- - - - - - - - -	4 4	25
Grehnen-Brennholz - -	3	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
$\frac{1}{2}$ Brand -	15	—
$\frac{2}{3}$ Brand -	18	25
	per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	—	-
Ausschußhanf - - - - - -	—	—
Paßhanf - - - - - - - -	—	—
„ schwarzer - - - -	—	—
Tors - - - - - - - - - -	—	—
Drujaner Reinhanf - -	—	—
„ Paßhanf - -	—	—
„ Tors - - - -	—	—

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	40	
„ Wrack- - - - - -	38	
Hofs-Dreiband - - - - -	37	
Livländ. „ - - - - -	—	
Flachsbede - - - - - - -	$19\frac{1}{2}$	
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$	16

	per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18	21
Neshinscher Taback - -	—	—
Bettfedern - - - - - - -	60	115
Knochen - - - - - - - -	—	—
Pottasche, blaue - - -	—	—
„ weiße - - -		—
Säeleinsaat per Tonne	$10\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Thurmsaat per Tschet. -	12	
Schlagsaat 112 ℔ -	—	—
Hanfsaat 108 ℔ - - -	—	—
Weizen à 16 Tscht. -	—	—
Gerste à 16 „ -	—	—
Roggen à 15 „ -	—	—
Hafer à 20 Garz. -	1 25	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	31	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$34\frac{3}{8}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 19.	20.	21.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	97
5 pCt. dito 5te Anleihe	98 $98\frac{1}{8}$	97	„	98	$97\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 19	20.	21.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99	„	„	$99\frac{1}{4}$	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	$98\frac{3}{4}$	99	„	„	$98\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	96	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	105	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche etwa beabsichtigen, der erforderlichen Prüfung um in die Zahl der Studirenden der Universität Dorpat beim beginne des nächsten Semesters aufgenommen zu werden, beim Rigaschen Gymnasium sich zu unterziehen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche spätestens bis zum 15. November d. J. bei mir einzureichen.

Director Krannhals. 2

Bis zum 25. October sind in Riga 1790 Schiffe angekommen und 1570 ausgegangen. — In Pernau sind bis zum 18. Oct. 139 Schiffe angekommen und 129 ausgegangen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 114. Riga, Freitag, den 27. October 1861

Angebote.

Die Arrende des Kronsgutes **Spankau** (Kirchspiel Rüggen) ist durch Cession **zu vergeben**. Interessenten belieben sich an den gegenwärtigen Arrendator zu wenden.

(2 mal 16 Kop.) 1

Eine erfahrene Wirthin wünscht eine Stelle auf dem Lande. Zu erfragen St. Petersb. Vorstadt Karolinenstraße, Haus Paul, Nr. 8.

(3 mal 15 Kop. S.) 1

Auf dem Gute Kersel bei Fellin stehen zum Verkauf:

1) Ein **Pony, Wallach, braun ohne Abzeichen, 4 Jahre alt, von reiner estnischer Race und fehlerfrei.**
2) **50 Stück Merino-Mutterschafe von reinem Trikatener Blut.**
3) **10 Pud weisse Kleesaat.**

(3 mal 40 Kop.) 2

1861-er
Bayerischen Hopfen
Prima Qualité
verkaufen
Wilh. Strauss & Co.
Herrenstrasse Nr. 12.

(3 mal 30 Kop.) 2

Nachfrage.

Auf sichere landische Hypothek

wird ein Capital von **4000 Rbl. S. gesucht** durch den Hofgerichtsadvocat **Burchard v. Klot.**

(2 mal 20 Kop.) 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4 ½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 124. **Пятница**, 27. Октября — **Freitag**, 27. October **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей купеческой вдовы Екатерины Маріи Іонсонъ урожд. Астропъ, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Апрѣля 1862 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 10. Октября 1861 г.

№ 523. 3

За лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Kaufmannswittwe Catharina Maria Johnson geb. Astrop irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. April 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. October 1861.

Nr. 523. 3

Für den Livl Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей — **Livländische Gouvernements-Zeitung.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, daß zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und dem Handel vom 24. November 1824,

von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1862 zu entrichtende Einhalbprocent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1861 bei der Steuer-Verwaltung und zwar an den Geschäftstagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmaßigen Handelsberechtigungs-Atteſtate in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termine verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision geborenen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofes vom 13. October 1834, Nr. 283, und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß diejenigen, welche

a) im 1. Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 10. November,

b) im 2. Vorstadttheile vom 10. bis zum 20. November,

c) im 3. Vorstadttheile vom 20. bis zum 30. November,

d) im 1. Stadttheile vom 1. bis zum 10. December,

e) im 2. Stadttheile vom 10. bis zum 20. December,

f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteſtate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden.

Riga-Rathhaus, den 24. October 1861.

Nr. 9532. 2

* * *

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, а также поручители уволенныхъ по паспортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы на основании Высочайшаго дополнительнаго учрежденія гильдій и торговли отъ 24. Ноября 1824 года, внесли слѣдующій съ объявленныхъ ими на 1862 годъ капиталовъ полупроцента городскихъ и земскихъ податей въ Сборную Экспедицію въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря 1861 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9. до 12 часовъ, и приняли бы на основаніи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго учрежденія, росписку для полученія предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли съ предостереженіемъ, что купцы не соблюдившіе вышеозначенный на это срокъ, не только что должны будутъ внести въ Сборную Экспедицію поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизіи ихъ сыновей, но и самимъ себѣ приписать должны всѣ прочія происходящія отъ того вредныя для нихъ послѣдствія.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основаніи предписаній по сему предмету Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года за №. 283 и 14. Октября 1835 года за №. 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно:

а) жительствующіе въ первой форштатской части отъ 1. до 10. Ноября,

б) во второй форштатской части отъ 10. до 20. Ноября,

в) въ третьей форштатской части отъ 20. до 30. Ноября,

г) въ первой городской части отъ 1. по 10. Декабря,

д) во второй городской части отъ 10. до 20. Декабря, и наконецъ

е) пребывающіе въ другихъ мѣстахъ, или подвѣдомственномъ сему городу округѣ, отъ 1. до 25. Декабря съ присовокупленіемъ, что на основаніи предписанія съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова, слѣдовательно уже послѣ сего числа по 2. Января будущаго 1862 года свидѣтельствъ на право производства торговли выдаваемо быть не можетъ, а потому всѣ тѣ, которые до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня, т. е. до 25. Декабря, не взяли торговаго свидѣтельства, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго законами штрафа. №. 9532. 3

Рига-Ратгаузъ 24. Октября 1861 г.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die verwittwete

Frau Charlotte von Holst geb. von Reusner und die Frau Titulairräthin Louise Wilhelmine Irmer geb. von Holst auf das im Rigaschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegene Gut Kulsdorf mit Lemsküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. October 1861. Nr. 1481. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die verwittwete Frau Charlotte von Holst geb. von Reusner auf das im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Spurnal um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. October 1861. Nr. 1486. 1

* * *

Nachdem die Besitzer der unten benannnten Güter zum März 1862 um Darlehne aus der Credit-Casse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Estländischen adligen Credit-Casse solches hiemit bekannt, damit Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, sich bis zum 1. Februar 1862 in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hieselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Brandten, Jaggoval, Ivala, Kedenpäh, Koick im Petersschen, Mohrenhof u. Lauß, Piwarots, Saximois, Selgs und Tecknal und die Landstellen: Kento, Törja, Pasick, Joggosoo und Sillameggi.

Reval, den 2. October 1861. Nr. 203. 1

* * *

Vom Schlockschen Magistrate wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung deren, die es angeht, gebracht, daß das allhier eingereichte versiegelte Testament des verstorbenen Schlockschen Kaufmanns Jakob Friedrich Pohlmann am 17. November c. Mittags 12 Uhr bei diesem Magistrate eröffnet und verlesen werden wird.

Schlock-Rathhaus, am 18. October 1861. Nr. 702. 3

* * *

Die resp. Eigenthümer eines herrenlos eingelieferten kleinen fuchsfarbigen Bauerpferdes werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei der Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 24. October 1861. Nr. 4117. 2

* * *

Einem verdächtigen Menschen ist ein neusilberner Eßlöffel gezeichnet „M. S.“ abgenommen und sind außerdem 15 Rbl. S. als gefunden eingeliefert worden. Die resp. Eigenthümer werden von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zum Empfange zu melden. Nr. 3883. 2

Riga, den 16. October 1861.

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst der Eigenthümer einer am 10. d. M. unter Pleskodahl gepfändeten Kuh aufgefordert, sich innerhalb der gesetzlichen Frist hierselbst zu melden.

Riga, den 14. October 1861. Nr. 966. 1

Torge.

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei demselben behufs Verpachtung eines in nächster Nähe des Ostseestrandes belegenen Orrenhofschen Forst-Obrockstückes von 281½ Dessätinen Flächenraum — unter den im officiellen Theile dieser Gouvernements-Zeitung näher angegebenen Bedingungen — am 24. und 27. November d. J. während der Sessionszeit Torge abgehalten werden sollen, und werden die Pachtliebhaber zugleich aufgefordert, behufs Sicherstellung ihres Bots vor Abhaltung der Torge einen Salogg von mindestens 300 Rbl. S. bei der Palate beizubringen.

Auch werden rechtzeitig eingereichte Pacht-Angebote in versiegelten Couverts, in welchen zugleich der erforderliche Salogg enthalten, hierselbst angenommen werden.

Riga-Schloß, den 24. October 1861.

Nr. 14,819.

* * *

Diejenigen, welche die Herstellung von 20 Eisbrechern am Krüdnerschen Damme übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 7. und 9. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags